

Bezirksamt Mitte von Berlin
Abt. Ordnung, Personal und Finanzen
Ordnungsamt

Datum: .2020
Telefon: 32200

Bezirksamtsvorlage Nr. 1067
zur Beschlussfassung -
für die Sitzung am Dienstag, dem 31.03.2020

Gegenstand der Vorlage:

**Anpassung der Tarife und Geltungszeiten in den Bestandsgebieten der
Parkraumbewirtschaftung des Bezirks Mitte**

Berichterstatter:

Bezirksbürgermeister von Dassel

Beschlussentwurf:

- I. Das Bezirksamt beschließt:
 - Die Festsetzung geänderter Parkgebührenhöhen in den Parkzonen 1, 2, 3, 15, 20, 21, 22, 29, 34, 35, 38 und 41 (siehe Anlage 1) gemäß der Empfehlungen des Gutachtens „Nachuntersuchung bestehender Parkraumbewirtschaftungszonen in Berlin Mitte“ durch den Gutachter Y Verkehrsplanung GmbH.
 - Die Festsetzung geänderter Geltungszeiten der Parkraumbewirtschaftung in den Parkzonen 3, 20 und 21 (siehe Anlage 1) gemäß der Empfehlungen des Gutachtens „Nachuntersuchung bestehender Parkraumbewirtschaftungszonen in Berlin Mitte“ des Gutachters Y Verkehrsplanung GmbH
 - Das Angebot an bargeldlosen Zahlungen an den Parkscheinautomaten in allen bestehenden und zukünftig einzuführenden Parkzonen auszubauen bzw. zu testen.
- II. Bei der Bezirksverordnetenversammlung ist die beigefügte Vorlage zur Kenntnisnahme einzubringen.
- III. Mit der Durchführung des Beschlusses wird die Abteilung Ordnung, Personal und Finanzen beauftragt.
- IV. Veröffentlichung: ja
- V. Beteiligung der Beschäftigtenvertretungen: nein

- a) Personalrat: nein
- b) Frauenvertretung: nein
- c) Schwerbehindertenvertretung: nein
- d) Jugend- und Auszubildendenvertretung: nein

1. Begründung, Rechtsgrundlage und Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

bitten wir, der beigefügten Vorlage an die Bezirksverordnetenversammlung zu entnehmen.

2. Gleichstellungsrelevante Auswirkungen: keine

3. Behindertenrelevante Auswirkungen: keine

4. Integrationsrelevante Auswirkungen: keine

5. Sozialraumrelevante Auswirkungen: keine

6. Mitzeichnung(en):

BiKuUmL

Bezirksbürgermeister von Dassel

Vorlage -zur Kenntnisnahme-

über

Anpassung der Tarife und Geltungszeiten in den Bestandsgebieten der Parkraumbewirtschaftung des Bezirks Mitte

Wir bitten zur Kenntnis zu nehmen:

Das Bezirksamt hat in seiner Sitzung vom beschlossen:

Das Bezirksamt beschließt:

- Die Festsetzung geänderter Parkgebührenhöhen in den Parkzonen 1, 2, 3, 15, 20, 21, 22, 29, 34, 35, 38 und 41 (siehe Anlage 1) gemäß der Empfehlungen des Gutachtens „Nachuntersuchung bestehender Parkraumbewirtschaftungszonen in Berlin Mitte“ durch den Gutachter Y Verkehrsplanung GmbH.
- Die Festsetzung geänderter Geltungszeiten der Parkraumbewirtschaftung in den Parkzonen 3, 20 und 21 (siehe Anlage 1) gemäß der Empfehlungen des Gutachtens „Nachuntersuchung bestehender Parkraumbewirtschaftungszonen in Berlin Mitte“ des Gutachters Y Verkehrsplanung GmbH
- Das Angebot an bargeldlosen Zahlungen an den Parkscheinautomaten in allen bestehenden und zukünftig einzuführenden Parkzonen auszubauen bzw. zu testen.

A) Begründung:

a. Notwendigkeit der Parkgebühren- und Tarifierpassungen

Im Zuge der Beauftragung von Machbarkeitsstudien zur Parkraumbewirtschaftung in den Ortsteilen Moabit und Wedding wurde im Jahr 2018 auch eine Nachuntersuchung der Bestandsgebiete der Parkraumbewirtschaftung durch das Bezirksamt Mitte von Berlin beauftragt.

Der hierzu gefertigte Endbericht des Gutachters Y Verkehrsplanung liegt dem Bezirksamt seit 02/2020 vor.

Die Auswertung der Empfehlungen des Gutachters hat ergeben, dass in folgenden Parkzonen Anpassungen der zu erhebenden Parkgebühren notwendig werden (s. Abbildung Anlage 1):

- **Parkzonen 1, 2 (ohne Fischerinsel), 15, 21 (östlicher Teil bis einschließlich Stauffenbergstraße) sowie 34 (Bereiche südlich des Stadtbahnviadukts)**

Das Gebiet weist über den gesamten Tagesverlauf hin eine hohe bis sehr hohe Parkraumauslastung, eine ausgezeichnete ÖPNV-Erschließung und aufgrund seiner Nutzungsstruktur eine starke Nutzerkonkurrenz auf. Im Gebiet besteht eine große Zahl privater, öffentlich zugänglicher Stellplätze.

Es ist gemäß Parkgebühren-Ordnung des Landes Berlin erforderlich, aufgrund der genannten Voraussetzungen in diesem Bereich die Parkgebühren auf eine einheitliche Gebührenhöhe von 0,75 €/ Viertelstunde anzuheben. Durch das Zusammenfassen zu einem einheitlichen Gebührenbereich können Verdrängungseffekte aus Bereichen höherer Parkgebühren in benachbarte Bereiche mit geringeren Parkgebühren verhindert werden.

- **Parkzone 2 (Fischerinsel)**

Der Bereich der Fischerinsel ist durch einen sehr hohen Parkdruck gekennzeichnet, der nicht nur von den Anwohnern verursacht wird. Die Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln wie U-Bahn und Bus ist gut. Es ist daher notwendig, die Parkgebührenhöhe auf 0,50 €/ Viertelstunde festzusetzen.

- **Parkzone 3**

Der Bereich der Parkzone 3 ist dadurch gekennzeichnet, dass über den gesamten Tag eine hohe bis sehr hohe Parkraumauslastung vorliegt, eine ausgezeichnete ÖPNV-Erschließung besteht und aufgrund der Nutzungsstruktur eine starke Nutzerkonkurrenz bzgl. der vorhandenen Stellplätze festzustellen ist. Es ist daher erforderlich, die Parkgebühren auf eine einheitliche Gebührenhöhe von 0,75 €/ Viertelstunde anzuheben. Davon ausgenommen ist der Bereich östlich des Stadtbahnviadukts, für den eine Beibehaltung der derzeitigen Gebührenhöhe 0,50 €/ Viertelstunde vorzusehen ist. Hierdurch wird hinsichtlich der Gebührenhöhen ein Übergangsbereich zur Parkzone 14 geschaffen.

- **Parkzonen 20, 21 (Bereiche westlich der Stauffenbergstraße) und 22**

Die Stellplatznachfrage ist in den in diesem Gebiet liegenden Teilverkehrszellen sehr unterschiedlich. Die ÖPNV-Erschließung ist durchwegs sehr gut. In den südlichen Bereichen wurde eine besonders hohe Parkraumauslastung festgestellt. Daher ist dort die Festlegung einer Parkgebührenhöhe von 0,50 €/ Viertelstunde angezeigt. Durch die Einbeziehung der Parkzone 20 und des westlichen Bereichs der Parkzone 21 sollen mögliche Verdrängungseffekte in Bereiche mit niedrigeren Parkgebühren verhindert werden.

- **Parkzonen 29, 38 und 41**

In diesem Gebiet wurde über den gesamten Tag eine hohe bis sehr hohe Auslastung der im öffentlichen Straßenraum zur Verfügung stehenden Stellplätze ermittelt. Die ÖPNV-Erschließung ist ausgezeichnet. Aufgrund der vorliegenden Nutzungsstruktur herrscht eine starke Nutzerkonkurrenz. Erforderlich ist deshalb eine Anpassung der Parkgebühren auf 0,75 €/ Viertelstunde in der Parkzone 29.

In den Parkzonen 38 und 41 sind die Voraussetzungen gegeben, gemäß Parkgebühren-Ordnung 0,50 €/ Stunde vorzusehen.

- **Parkzone 35**

Aufgrund der zentralen Lage, des hohen Parkdrucks sowie der Verfügbarkeit sowohl von öffentlich zugänglichen als auch privaten Tiefgaragen ist eine Anhebung der Parkgebühren auf 0,75€/ Viertelstunde erforderlich. Es ist zudem notwendig, diese Parkgebührenhöhe auch im unmittelbar westlich an die Parkzone 35 angrenzenden Bereich festzulegen.

Für einzelne Parkzonen werden zudem Anpassungen der Geltungszeiten der Parkraumbewirtschaftung notwendig (s. Abbildung Anlage 1):

- **Parkzone 3**

Für die Parkzone 3 ist es erforderlich, die Bewirtschaftungszeiten an die Ladenöffnungszeiten anzupassen und auf einheitlich Montag – Samstag von 9 – 22 Uhr zu verlängern, um den erheblichen Parksuchverkehr im Bereich der bestehenden Einzelhandelsstandorte zu verringern.

- **Parkzonen 20, 21**

Für die Parkzonen 20 und 21 ist aufgrund der Nutzerkonkurrenz und erhöhten Stellplatzauslastung in den Abendstunden eine Ausdehnung der Bewirtschaftung auf den Zeitbereich Montag – Samstag von 9 – 22 Uhr erforderlich.

Die Notwendigkeit der Innovationsklausel zum bargeldlosen Zahlungsverkehr ergibt sich aus dem Umstand, dass erwartet wird, dass die Nutzer_innen zukünftig höhere Parkgebührenbeträge entrichten sollen, hierfür aber erfahrungsgemäß häufig nicht die erforderlichen Mengen an Euromünzen vorhanden sind.

b. Kosten für die Anpassung der Verkehrsbeschilderung

Es entstehen Kosten für die Anpassung der Geltungszeiten auf den Zusatzzeichen der Parkzonenkennzeichnung. Die Kosten konnten durch das Straßen- und Grünflächenamt bisher nicht berechnet werden, da die exakten Kosten erst durch Ausschreibung ermittelt werden müssen und hierzu die benötigten Mengen an Verkehrszeichen noch bestimmt werden müssen. Bei Bedarf könnten die entstehenden Kosten durch den Wirtschaftsplan getragen werden.

c. Bewirtschaftungskosten beim Wirtschaftsplan

Für die Hinterlegung neuer Tarife, Geltungszeiten und Anfertigung neuer Tarifschilder an ca. 830 Parkscheinautomaten werden voraussichtlich Einmalkosten i.H.v. 110.000 € entstehen.

d. Auswirkung auf Einnahmen und Ausgaben

Die Prognose der zu erwartenden Mehreinnahmen bei den Parkgebühren wurden auf Basis einer Sonderauswertung der im Jahr 2019 in den einzelnen Änderungsbereichen erzielten Einnahmen vorgenommen. Die diesbezügliche Berechnung ist der Anlage 2 zu entnehmen.

Aufgrund der mit steigender Parkgebühr abnehmenden Zahlungsbereitschaft bzw. auch einem Einhergehen der Reduzierung der Parkzeit wurde bei der Prognose pro Erhöhung um 1,- €/ Stunde eine Reduzierung der linear erhöhten Einnahmeerwartung um 30 % angenommen.

Dieser Abschlag wurde bereits bei der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Einführung der Parkraumbewirtschaftung in der Luisenstadt vorgenommen und bildet die Verhältnisse sehr genau ab, wie eine nachfolgende Auswertung bestätigte.

e. Zeitplan der Umsetzung

Die Hinterlegung neuer Tarife und die Anfertigung neuer Tarifschilder sind voraussichtlich innerhalb von 10 Wochen nach Vorliegen eines BA-Beschlusses umsetzbar.

Für die Realisierung geänderter Geltungszeiten der Parkraumbewirtschaftung auf den Verkehrszeichen ist die Anfertigung von verkehrsbehördlichen Anordnungen und die bauliche Umsetzung erforderlich. Hierfür ist jeweils ein

längerer zeitlicher Vorlauf erforderlich. Zudem ist die externe Vergabe notwendig. Der zuständige Bereich Bau 4 hat hierzu wie auch in Frage kommende Baufirmen in naher Zukunft keine freien Kapazitäten. Zudem sind laufende Projekte wie die Einrichtung neuer Parkzonen in Moabit und Hansaviertel vorrangig zu bearbeiten.

Für die Berechnung der Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben muss unabhängig davon ein Umsetzungstermin angenommen werden. Das Ordnungsamt als Ersteller dieser Vorlage verwendet hierzu den 01.04.2021.

B) Rechtsgrundlage

§ 15 i.V.m. § 36 BezVG

C) Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung

a. Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

	2020	2021	2022	2023
1. zusätzliche Einnahmen bei 9550/10001				
Mehreinnahmen Parkgebühren wegen höherer Tarife (angenommener Termin Wirksamwerden 01.07.2020)	2.706.000 €	5.412.000 €	5.412.000 €	5.412.000 €
Mehreinnahmen Parkgebühren wegen längerer Geltungszeiten (angenommener Termin Wirksamwerden 01.04.2021)		222.000 €	297.000 €	297.000 €
Summe Einnahmen	2.706.000 €	5.634.000 €	5.709.000 €	5.709.000 €
2. Ausgaben (jährlich)				
Hinterlegung neuer Tarife und Anfertigung neuer Tarifschilder an den PSA (9550/10001)	110.000 €			
Änderung Parkzonenkennzeichen (Geltungszeiten) (SGA)		k.A.		
Summe Ausgaben	110.000 €			
Finanzergebnis	2.596.000 €	5.634.000 €	5.709.000 €	5.709.000 €

davon:

	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023
Finanzergebnis Ordnungsamt	+ 2.596 T€	+ 5.634 T€	+ 5.709 T€	+ 5.709 T€
Finanzergebnis SGA		k.A.		

b. Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

Keine

Berlin, den .03. 2020

Bezirksbürgermeister von Dassel